

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

30. August 2017

### **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine rasche Änderung beziehungsweise Klärung der Rechtslage hinsichtlich der gemischten Methode bei Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren. Damit wird dem Diskriminierungsverbot Rechnung getragen.

#### **1. Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode**

Das neue Berechnungsmodell bildet das "Kernelement" bei der Beseitigung der im Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügten diskriminierenden Aspekte der bisherigen Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Versicherten. Nach der Formulierung von Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a und b werden die "IV-Grade" in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und in Bezug auf den Aufgabenbereich summiert. Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- und im Aufgabenbereich. Die dadurch erreichte stärkere Berücksichtigung der Einschränkungen im Erwerbsbereich beseitigt die kritisierten nachteiligen Auswirkungen bei der Invaliditätsbemessung. Gemäss den Erläuterungen und den enthaltenen Fallbeispielen müsste die Formulierung jedoch so lauten, dass die "gewichteten IV-Grade" summiert werden.

Zudem fehlen Ausführungen zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich. Es ist daher unklar, ob in diesen Fällen das Valideneinkommen ebenfalls auf ein 100 %-Pensum aufzurechnen ist oder ob – wie bisher – das Einkommen anhand des hypothetischen Pensums ermittelt werden kann und ob dann entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin eine doppelte Gewichtung bei proportionaler Anrechnung des Invaliditätsgrads vorgenommen werden soll. Der Regierungsrat wünscht diesbezüglich eine Präzisierung (zum Beispiel in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

## **2. Definition des anerkannten Aufgabenbereichs**

Der Regierungsrat stimmt der Fokussierung auf Tätigkeiten, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und typischerweise von Drittpersonen gegen Bezahlung übernommen werden können, zu. Als Ziele der Anpassung des Aufgabenbereichs werden die Konzentration auf die Kerntätigkeit jedes Haushalts und die Lösung bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten formuliert. Freiwillige Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten sind als reine Freizeitbeschäftigungen zu qualifizieren, sofern diese nicht von einer Drittperson gegen Bezahlung übernommen würden. Die Definition kann dem Verordnungstext jedoch nicht explizit entnommen werden, weshalb der Regierungsrat eine entsprechende Ergänzung der IVV vorschlägt.

Als positiv beurteilt der Regierungsrat die Aufnahme der Pflege und Betreuung von Angehörigen in den Verordnungstext, die Definition der "Angehörigen" in den Erläuterungen sowie die Klarstellung, dass diese nicht im gleichen Haushalt leben müssen. Ebenfalls begrüsst er die Ausführungen, dass Tätigkeiten, welche bereits vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden durch Dritte erbracht wurden, nicht berücksichtigt werden.

Da gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten als "Sonderfälle" nicht mehr explizit erwähnt werden sollen, stellt sich die Frage, weshalb betreffend klösterliche Gemeinschaft weiterhin eine ausdrückliche Sonderregelung beibehalten wird. Dem Regierungsrat ist kein Fall bekannt, in welchem ein Mitglied einer klösterlichen Gemeinschaft zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet wurde. Mangels praktischer Relevanz kann Art. 27 Abs. 2 IVV gestrichen werden.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Berechnungsmodell stellt teilerwerbstätige Versicherte, die Aufgaben in Familien und Haushalt wahrnehmen, besser, wodurch sie im Vergleich zu heute eher einen Rentenanspruch haben beziehungsweise eine höhere Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) beziehen werden. Es ist also davon auszugehen, dass dadurch eine Entlastung der Sozialhilfe stattfinden wird. Die neue Berechnungsmethode wird insbesondere bei sogenannten "working-poor" dazu beitragen, dass bei Eintritt eines Invaliditätsfalls eher ein Anspruch auf eine IV-Rente besteht und die Personen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Eine Entlastung der steigenden Sozialhilfekosten ist zu begrüßen.

Die Erläuterungen im Bericht des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) betreffend finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen (Kapitel 2.4 und 2.5) lassen keine Einschätzung zu, ob der Kanton Aargau diesbezüglich mit Einsparungen oder Mehrausgaben zu rechnen hat. Einerseits kann die Erhöhung der IV-Renten zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen führen, andererseits kann die Erhöhung der Anzahl IV-Rentenbeziehenden Mehrausgaben verursachen. Unter Kapitel 2.4 des Berichts steht erstgenannter Effekt im Vordergrund, unter Kapitel 2.5 der Zweite. Welcher der beiden Effekte überwiegen wird, bleibt im Bericht offen.

Der Regierungsrat lehnt eine Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen als möglichen Nebeneffekt dezidiert ab. Für den Fall, dass nach Einführung der neuen Regelung der zweitgenannte Effekt überwiegt, sind bereits heute Massnahmen vorzusehen, die zu einem finanziellen Ausgleich führen.

## **4. Umsetzung**

Die Umsetzung sieht vor, dass die betroffenen laufenden Renten innerhalb eines Jahrs ab Inkrafttreten der neuen Regelung (voraussichtlich per 1. Januar 2018) in Revision zu ziehen, und die Änderungen umzusetzen sind. Aufgrund des heutigen Kenntnisstands will der Kanton Aargau ausschliesslich die betroffenen ca. 600 laufenden Teilrenten "administrativ" revidieren, respektive die Neuberechnung anhand der vorliegenden Daten vornehmen, und den betroffenen Versicherten eröffnen. Durch dieses Vorgehen ist eine korrekte Umsetzung der leistungsrelevanten Kernelemente der Verordnungsänderung gewährleistet, und die Versicherten können rasch über die Ergebnisse informiert,

respektive die Leistungen angepasst werden. Eine vollumfängliche materielle Revision der erwähnten Fallgruppe würde aufgrund des hohen Aufwands mittels individueller Abklärungen vor Ort durch unseren Abklärungsdienst zu langen Wartezeiten führen. Dies ist im Interesse der betroffenen Leistungsbeziehenden unter allen Umständen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatschreiberin

Kopie

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch